

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 147/10 R

L 3 AS 2918/10 NZB (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 3323/09 (SG Reutlingen)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

ARGE Zollernalbkreis,
Stingstraße 17, 72336 Balingen,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 26. Juli 2010 sowie weitere Anträge der Klägerin werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für den Zeitraum vom 24.6. bis 14.7.2009 und die Erstattung der Regelleistung in Höhe von 237,47 Euro durch die Klägerin. Die hiergegen gerichtete Klage hat das SG Reutlingen durch Urteil vom 20.5.2010 abgewiesen. Die Berufung hat es nicht zugelassen. Die Klägerin hat daraufhin gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des SG Beschwerde zum LSG Baden-Württemberg eingelegt. Das LSG hat die Beschwerde durch Beschluss vom 26.7.2010 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, das SG sei zutreffend davon ausgegangen, dass die Berufung der Zulassung bedürfe, weil der Beschwerdewert den in § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG vorgegebenen Betrag von 750 Euro nicht erreiche. Zulassungsgründe iS des § 144 Abs 2 SGG seien nicht vorhanden. Gegen die Entscheidung des LSG hat die Klägerin durch Schreiben vom 6.8.2010 Revision beim BSG eingelegt. Das BSG hat die Revision sinngemäß als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 160a SGG gewertet, denn die Klägerin hat sich in ihrem Schreiben ausdrücklich auf diese Vorschrift gestützt. Der erkennende Senat hat die Nichtzulassungsbeschwerde alsdann durch Beschluss vom 27.8.2010 (*B 4 AS 79/10 S*) wegen der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des LSG als unzulässig verworfen. Durch Schreiben vom 16.9.2010 hat die Klägerin geltend gemacht, dass sie nicht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG, sondern Revision habe erheben wollen. Mit Schreiben vom 29.9.2010 hat sie vorgetragen, sie müsse ihren Antrag nochmals präzisieren, denn mit Bezug auf § 140 SGG habe sie nur eine Urteilsergänzung beantragen können.

II

- 2 Die Revision sowie weitere Anträge sind als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG), weil vor dem BSG - außer in Prozesskostenhilfverfahren - Vertretungszwang (§ 73 Abs 4 Satz 1 SGG) besteht. Die Klägerin ist unvertreten und einen Prozesskostenhilfeantrag hat sie nicht rechtzeitig gestellt. Er wäre zudem wegen mangelnder Erfolgsaussicht abzulehnen, denn gegen den Beschluss des LSG ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Der Beschluss des LSG vom 26.7.2010 ist gemäß § 145 Abs 4 Satz 4 iVm § 177 SGG weder mit der Beschwerde, noch mit der Revision anfechtbar, sodass die Revision auch aus diesem Grunde unzulässig ist.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 169 Satz 3 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

